

Kleine Anfrage 7/5612

des Abgeordneten Walk (CDU)

Verfassungsgemäße Alimentation der Thüringer Beamten im Jahr 2024

Der Besoldungsgesetzgeber ist verpflichtet, von sich aus eine nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsgemäße Alimentation der Beamten sicherzustellen. Die hierfür in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte herausgearbeiteten Parameter sind der Landesregierung bekannt und bedürfen hier keiner detaillierten Wiederholung. Eine für sich genommen hinreichende Bedingung für das Verdikt der Verfassungswidrigkeit der gewährten Alimentation ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zum Niveau der Grundsicherung. Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassung wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat ein Thüringer Beamter der Besoldungsgruppe A 6 in der Erfahrungsstufe 2 unter Zugrundelegung der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße und nach derzeit geltendem Recht in den Monaten Januar und Februar 2024 jeweils eine Alimentation erhalten, deren Höhe den Mindestabstand zur Grundsicherung einhält?
2. Um wieviel vom Hundert unter- oder überschreitet die Höhe der in Frage 1 erfragten Alimentation in den Monaten Januar und Februar 2024 jeweils das Niveau der Grundsicherung?
3. Hält die Landesregierung allein die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung für ausreichend dafür, dass die Alimentation der Beamten ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt?
4. Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort auf Frage 3?

Walk